

Sperrvermerk

Informationen zum Sperrvermerk in Abschlussarbeiten

Karl Jonas

30. Juni 2016

1 WEM GEHÖRT DIE ABSCHLUSSARBEIT?

Die Urheberrechte an einer Abschlussarbeit liegen grundsätzlich bei deren Verfasser (also den Studierenden). Dies gilt prinzipiell auch für die Verwertungsrechte an der Arbeit. Dazu gehört auch das Recht, diese Verwertungsrechte abzutreten - gegen Bezahlung oder auf welcher Grundlage auch immer. Ob das von Seiten der Hochschule erwünscht ist oder nicht, spielt dabei keine Rolle.

Nur wenn die Studierende dem mündlich oder schriftlich zustimmt, darf die Hochschule oder ein Betreuer eine Abschlussarbeit oder Auszüge daraus veröffentlichen. Ohne diese Zustimmung ist die Arbeit nicht öffentlich zugänglich, auch einer späteren Patentierung steht zunächst nichts im Wege.

Hierfür ist kein Sperrvermerk notwendig!

2 WAS IST EIN SPERRVERMERK?

Ein Sperrvermerk ist zunächst einmal ein Hinweis darauf, dass es zu dieser Arbeit besondere Regelungen gibt. Diese Regelungen müssen ausformuliert werden, damit ein Sperrvermerk einen Sinn erhält. Wer lediglich bei der Anmeldung der Arbeit das entsprechende Kästchen ankreuzt, erzielt dadurch keinerlei Effekt. Es gibt keinen "Default-Sperrvermerk".

3 WELCHEN INHALT HAT EIN SPERRVERMERK?

Das ist nicht festgelegt, sondern muss mit dem Antrag auf Sperrvermerk formuliert werden.



Ein naheliegendes Beispiel wäre eine Arbeit, bei der bestimmte Abschnitte der besonderen Geheimhaltung unterliegen und die an der Hochschule üblichen Verfahrensweisen der Aufbewahrung nicht genügen. Hier könnte z.B. beantragt werden, dass die Arbeit vom Fachbereich besonders gesichert aufbewahrt werden muss (ggf. nach bestimmten Richtlinien, in bestimmter Form).

Die inhaltliche Beschreibung des Sperrvermerkes muss folgende Informationen enthalten:

- Welcher Teil der Arbeit unterliegt dem Sperrvermerk?
- Wie lange soll dieser Sperrvermerk (zunächst und ab Genehmigung des Vermerks) gelten?
- Was genau beinhaltet der Sperrvermerk (also z.B. besondere Form der Aufbewahrung)?
 Falls ein Sperrvermerk gesetzt wird, so ist dieser ausdrücklich und schriftlich näher zu präzisieren. Dies gilt z.B. für Umfang und Gültigkeitsdauer der damit verbundenen Geheimhaltungsverpflichtung.
- Aus welchem Grund wird dies beantragt?

4 WAS KANN *nicht* IM SPERRVERMERK STEHEN?

Anträge, welche die Prüfung der Arbeit einschränken, werden grundsätzlich abgelehnt. Insbesondere muss allen Prüfern und dem Prüfungsausschuss jedes prüfungsrelevante Material zugänglich gemacht werden (z.B. Quellcode).

Außerdem kann die Weitergabe der Arbeit zur externen Prüfung (z.B. Plagiatsprüfung durch externe Dienstleister) nur in sehr gut begründeten Fällen eingeschränkt werden. Ggf. sollte hier sehr konkret angegeben werden, welche Daten nicht zur Plagiatsprüfung bereitgestellt werden dürfen.

5 WANN UND WO SOLLTE EIN SPERRVERMERK BEANTRAGT WERDEN?

Dann, wenn es sinnvoll ist. Insbesondere kann ein Sperrvermerk auch während oder nach der Arbeit beantragt oder verlängert werden. Es ist nicht sinnvoll, einen Sperrvermerk *auf Vorrat* zu beantragen, wenn man noch nicht weiß, was eigentlich gesperrt werden soll. Der Sperrvermerk oder dessen Verlängerung wird ggf. beim jeweiligen Prüfungsausschuss beantragt.



6 WER WEISS VON DEM SPERRVERMERK?

Zunächst einmal muss der Inhalt des Sperrvermerkes allen direkt betroffenen kenntlich gemacht werden. Dies sind in der Regel die Prüfer und der Prüfungsausschuss.

Darüber hinaus muss die Tatsache ansich (es *gibt* einen Sperrvermerk) auf der Arbeit und den Datenträgern sofort sichtbar sein (z.B. durch einen auffälligen Aufkleber), außerdem muss der Inhalt des Sperrvermerkes sowohl auf den Datenträgern im obersten Verzeichnis wie auch in der Druckausgabe auf der ersten Seite bekannt gegeben werden.

7 HINWEIS FÜR DIE STUDIERENDEN

Der Fachbereich Informatik strebt grundsätzlich an, dass gute wissenschaftliche Abschlussarbeiten öffentlich zugänglich gemacht werden können. Dies betrifft insbesondere Arbeiten im Masterstudiengang.

Bitte überlegen Sie es sich genau, bevor Sie einen Sperrvermerk beantragen. Wissenschaftliche Arbeitsergebnisse an einer Hochschule sollten frei zugänglich gemacht werden. Zumindest Ihre Nachfolger sollten auf Ihrer geleisteten Arbeit aufbauen können.

Firmen wünschen oft einen Sperrvermerk, weil sie vermuten, dass eine Arbeit sonst von der Hochschule veröffentlicht wird. Meist genügt ein kurzes Gespräch, um diesen Irrtum zu klären

Meist ist es der bessere und leichtere Weg, kritische Inhalte (z.B. personenbezogene Daten, Firmennamen) aus der Arbeit auszulagern.

Auch sollten Sie die Verwertungsrechte an Ihrer Arbeit nur in begründeten Fällen vollständig abtreten. Sie verschließen sich damit die Möglichkeit, Ihre Arbeitsergebnisse selber zu publizieren oder sie einem möglichen späteren Arbeitgeber vorzulegen.